

Stand: 16.02.2026

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik
an der Technischen Universität Dortmund
vom xx. XXX 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Zusatzprogramm studium⁺
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende, Beisitzende
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang:** I. Studienverlauf
II. Studienstruktur

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Fakultät für Mathematik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium in Wirtschaftsmathematik soll einerseits auf das Masterstudium in Wirtschaftsmathematik vorbereiten, andererseits wird mit Absolvierung des Bachelorstudiums ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen für einen Übergang in die Berufspraxis der*des Wirtschaftsmathematikerin*Wirtschaftsmathematikers ausreichende Fachkenntnisse in Mathematik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre erworben haben.

Die Absolvent*innen sind in der Lage, grundlegende mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, zu abstrahieren und zu analysieren. Sie sind weiter in der Lage, geeignete Ansätze zur Lösung der daraus entstehenden Problemstellungen auszuwählen und mit Computerhilfe umzusetzen und zuletzt eine Rückübersetzung und Interpretation der gefundenen Lösung in die Sprache des wirtschaftlich geprägten Umfeldes vorzunehmen.

Dabei verstehen es die Absolvent*innen, Stufen dieses Prozesses mittels geeigneter Informations- bzw. Präsentationstechniken angemessen zu vermitteln.

Hierbei sind kommunikative und soziale Kompetenzen wie auch die Fähigkeit zum kritischen Hinterfragen von Problemen und Zielfestlegungen von Bedeutung. Die Sensibilisierung für gesellschaftliches Engagement wird als Querschnittsthema in zahlreichen Lehrveranstaltungen gefördert.

Das Studium der Wirtschaftsmathematik berücksichtigt in besonderer Weise fachübergreifende Gesichtspunkte und aktuelle Herausforderungen an Absolvent*innen in der Wirtschaft: Mathematische Zusammenhänge und Problemstellungen spielen in vielen wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle. Natürliche Anknüpfungspunkte zwischen Mathematik und Wirtschaftswissenschaften stellen u.a. die Bereiche Operations Research und Optimierung, Versicherungsmathematik und Finanzstochastik sowie die Ökonometrie dar. In diesem Zusammenhang hat auch die Informatik bei der Lösung von praktischen Problemen mit Hilfe des Computers eine große Bedeutung. Das wirtschaftsmathematische Studium an der TU Dortmund umfasst die Bereiche Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in gleicher Gewichtung, um die Absolvent*innen möglichst gut auf diese Herausforderungen vorzubereiten, die sich u.a. bei Banken, Versicherungen, in der Beratungsbranche oder in Großunternehmen zeigen.

Nicht zuletzt versetzt das Studium in den Stand, auf Grundlage der erworbenen fundamentalen Kenntnisse und Denkweisen selbsttätig neue mathematische oder wirtschaftswissenschaftliche Themenfelder schnell und gründlich zu erschließen.

Gleichzeitig wird durch das Bachelorstudium ein Ausgangspunkt für ein weiterführendes Masterstudium in Wirtschaftsmathematik geschaffen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

Für das Studium werden über das durchschnittliche Schulniveau hinausgehende Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Mathematik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science" ("B. Sc.").

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 25 bis 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig abgeschlossener Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Zusatzprogramm studium⁺

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 4500 bis 5400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in die in der Übersicht im Anhang genannten Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.
- (5) Im Anhang sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung), dargestellt.
- (6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (7) Ergänzend zum Studium kann das freiwillige Angebot "studium⁺: Mathematik" gemäß der "Ordnung für das studienbegleitende Programm 'studium⁺' an der Technischen Universität Dortmund" belegt werden. Die individualisierte Regelstudienzeit kann sich durch die Teilnahme an studium⁺ um ein bzw. zwei Semester erhöhen, wenn die*der Studierende das Programm im Umfang von 30 bzw. 60 Leistungspunkten durchlaufen hat. Das Studium kann sich dadurch planmäßig von sechs auf sieben bzw. acht Semester verlängern.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik bzw. durch den Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden die*der Dekan*in oder eine von ihr*ihm beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der*dem Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät für Mathematik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird grundsätzlich mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner

Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester sowie Programmierkurse können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen oder elektronischen Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung der*des Prüfungsausschussvorsitzenden andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Eine Modulprüfung soll im gleichen Semester durchgeführt werden, in dem die letzte zu diesem Modul gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. Ein Wiederholungstermin soll spätestens im gleichen oder im darauffolgenden Semester angeboten werden.
- (4) Für Module, deren Lehrveranstaltungen mit im Wesentlichen gleichen fachlichen Lehrinhalten wenigstens in jährlichem Turnus abgehalten werden (z. B. Pflichtmodule), sind die jeweils zugehörigen Prüfungen nach Absatz 3 zugleich Wiederholungstermine für Kandidat*innen, die Prüfungen für dieses Modul bei den ersten beiden Terminen nicht bestanden haben.
- (5) Für Module, deren Lehrveranstaltungen nicht regelmäßig mit fachlich gleichen Lehrinhalten abgehalten werden (z. B. Wahlpflichtmodule), wird ein zweiter Wiederholungstermin angeboten. Ein Anspruch auf weitere Wiederholungen besteht nicht.
- (6) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden - wie auch die Prüfungstermine - von den jeweils verantwortlichen Lehrenden oder Prüfenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Der Zeitraum für die Prüfungsanmeldung beträgt bei von der Fakultät für Mathematik ausgerichteten Prüfungen wenigstens eine Woche und endet in der Regel eine Woche vor der Prüfung. Der Zeitraum für die Prüfungsanmeldung beträgt bei von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ausgerichteten Prüfungen wenigstens eine Woche und endet in der Regel zwei Wochen vor der Prüfung. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren der Fakultät für Mathematik gilt der erste Seminartermin als Beginn der Prüfung. Bei Seminaren und Projektseminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gilt als Beginn der jeweiligen Prüfung der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der*dem Prüfer*in.
- (7) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von einer bis vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind Bearbeitungszeiten von einer bis drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (9) Die Zulassung zu den Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in der Übersicht im Anhang beschriebenen, als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

- (10) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der*dem jeweiligen Lehrenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von den jeweils Lehrenden bewertet. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG). Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben.
- (12) Auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (sog. "Single Choice" oder "Multiple Choice") zu erbringende Prüfungsleistungen gehören zu den Klausurarbeiten. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kenntnisse abgestellt sind, dass sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, wird bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von mindestens zwei Prüfenden gemeinsam festgelegt, welche Lösungen als zutreffend anerkannt werden. Nicht richtig gelöste Aufgaben oder Teilaufgaben dürfen nicht mit Minuspunkten bewertet werden. Bei einer ganz oder überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zusammen mit den Hilfsmitteln (Absatz 10 Satz 2) auch die zum Bestehen hinreichende Punktzahl (§ 18 Absatz 3) bekannt zu geben.
- (13) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt.
- (14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden Prüfer als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. § 18 Absatz 3 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet oder mit "bestanden" bewertet worden sein.

- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (17) Für Prüfungen, die von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können abweichende An- bzw. Abmeldefristen und andere Prüfungsmodalitäten gelten.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Die Festlegung soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich "Behinderung und Studium" innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt, der Antrag ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 10 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungen zu den Modulen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I sowie Lineare Algebra II für Wirtschaftsmathematik können, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, dreimal wiederholt werden. Prüfungen zu anderen Modulen können, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit) nur einmal und dann mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird die schriftliche Arbeit wiederholt, so ist erneut ein mündlicher Vortrag gemäß § 17 Absatz 1 zu halten, in dem die Ergebnisse dieser Arbeit vorgestellt werden.
- (3) Bei mathematischen oder wirtschaftsmathematischen Wahlpflichtmodulen oder im Wahlpflichtmodul Mathematik-Wirtschaftswissenschaften-Informatik (MWI) im Sinne der Übersicht im Anhang kann das Nichtbestehen durch jeweils ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für das Bachelorarbeitsmodul erworben wurden (vgl. Studienstruktur im Anhang II).
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b. die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten nicht mehr erworben werden kann oder
 - c. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidat*in eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang Wirtschaftsmathematik ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden der beteiligten Fakultäten, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von den beteiligten Fakultätsräten einvernehmlich nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und der*des Stellvertreter*in/Stellvertreter werden von den Fakultätsräten Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der*dem Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungs- und Zulassungsfragen, Einstufung in höhere Fachsemester, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, Regelungen zum Nachteilsausgleich nach Maßgabe des § 9 und Festlegung anderer Formen für die Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 in Abstimmung mit der*dem jeweils Lehrenden sowie für die Verlängerung von Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 19 Absatz 7 und für die Abgabe der Bachelorarbeit im analogen Verfahren nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 Satz 2. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen die an der Technischen Universität Dortmund Lehrenden sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Sie begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 14

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die*der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 abzulehnen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a. die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit und einem mündlichen Vortrag, zusammen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Davon sind 165 Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu erwerben, weitere 12 Leistungspunkte sind durch die Bachelorarbeit (Thesis) und 3 Leistungspunkte durch einen mündlichen Vortrag zu erwerben, in dem die Ergebnisse der Bachelorarbeit vorgestellt werden.
- (2) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik müssen die jeweiligen, in der Übersicht II im Anhang genannten Module studiert und erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 18

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,

Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 =	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	<i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- a. 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
- b. die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl der Aufgaben gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,

sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,

gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,

gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,

gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,

befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,

befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,

befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,

ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,

ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

- (5) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.

- (6) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder "bestanden" bewertet worden ist. Zur Bachelorprüfung gehörende Module, die unbenotet abgeschlossen werden, werden auf dem Bachelorzeugnis mit "bestanden" ausgewiesen.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist die Note dieser Prüfung gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Teilleistungen werden dabei mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte der zugehörigen Veranstaltungen gewichtet.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = *sehr gut*

bei einem Durchschnittswert von 1,6 bis 2,5 = *gut*

bei einem Durchschnittswert von 2,6 bis 3,5 = *befriedigend*

bei einem Durchschnittswert von 3,6 bis 4,0 = *ausreichend*

bei einem Durchschnittswert ab 4,1 = *nicht ausreichend / nicht bestanden*.

- (8) Werden im mathematischen / wirtschaftsmathematischen Teil mehr Module abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang II gefordert, so sind unter Beachtung der dort festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Bachelorprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die zeitlich später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Die*der Studierende kann vor Abschluss der letzten Prüfung die Berücksichtigung eines anderen Moduls beantragen.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aller benoteten Module der Bachelorprüfung nach der Übersicht im Anhang II, wobei die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit der jeweiligen, dort angegebenen Gewichtungszahl zu gewichten sind. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse unter Beachtung wissenschaftlicher Methoden auf eine fest umrissene Fragestellung anwenden zu können. Sie*er wertet hierzu relevante Fachliteratur eigenständig aus. Die Arbeit ist

selbstständig in angemessener Form darzustellen und zu dokumentieren. Der Umfang der Arbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

- (2) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 120 Leistungspunkten aufgenommen werden.
- (3) Die*der Kandidat*in kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten der Fakultät für Mathematik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere promovierte Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur*zum Betreuer*in bestellt werden.
- (5) Kann ein*e Kandidat*in keine*n Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten dafür, dass die*der Kandidat*in ein Thema für die Bachelorarbeit und eine*n Betreuer*in erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 1 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von der*dem Prüfenden mit der*dem jeweiligen Studierenden auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund schriftlich in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung (PDF-Version) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein. Die*der zweite Prüfende wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem mündlichen Vortrag vor der*dem Betreuer*in der Arbeit und einer*einem Prüfenden nach § 13 vorzustellen. Der Vortrag wird gemäß § 18 Absatz 1 bewertet. Das Bachelorarbeitsmodul gilt erst als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch der Vortrag jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (5) Die Note der schriftlichen Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende*r die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (6) Die Note des Bachelorarbeitsmoduls wird aus dem mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für den mündlichen Vortrag gebildet. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten in der Regel drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem endgültigen Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte

erworben werden. Die Belegung von Zusatzmodulen richtet sich nach den Bedingungen der anbietenden Fakultät.

- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Der Antrag ist vor der letzten Bachelorprüfung zu stellen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen des Zusatzprogramms studium⁺ gemäß § 6 Absatz 7 erbracht wurden, können gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ebenfalls in das Transcript of Records aufgenommen werden.

§ 22

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die*der Kandidat*in ein Zeugnis, das in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden soll. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 10, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte und die Namen der Prüfenden aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls oder eines Wahlpflichtbereichs nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (4) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS entsprechend § 18 Absatz 10 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Mathematik versehen.
- (6) Das Zeugnis und die sonstigen Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Der*dem Kandidatin*Kandidaten werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Mathematik sowie von der*dem Dekan*in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2030/2031 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom xx. XXX 2026, des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom xx. XXX 2026 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom xx. XXX 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang:

I. Studienverlauf

Übersicht I: Beispiele für einen möglichen Studienverlauf im Bachelorstudium Wirtschaftsmathematik

Die gewählte Semesterzuordnung ist eine Empfehlung. Details können den Modulhandbüchern (Mathematik, Wirtschaftswissenschaften) entnommen werden. Die Zahlen im Plan geben die Leistungspunkte der Module / Modulteile an. Diese sind zu unterscheiden von den Gewichten der Modulnoten (vgl. § 18 Absatz 9), die steuern, wie stark einzelne Noten in die Zeugnisnote eingehen. Die Gewichte gehen aus den Tabellen in II. hervor.

Studienbeginn im Wintersemester

1. Sem. (27,5 LP) WiSe	Analysis I (9)	Lineare Algebra I (9)	Computernutzung in der Wirtschaftsmathematik: Einführung (2)	Rechnungswesen und Finanzen I: Investition und Finanzierung (7,5)	
2. Sem. (27,5 LP) SoSe	Analysis II (9)	Lineare Algebra II für WiMa (6)	Programmierungskurs (5)	Wirtschaftstheorie I: Mikroökonomie (7,5)	
3. Sem. (33 LP) WiSe	Analysis III (9)	Numerik I (9)		Wirtschaftstheorie II: Makroökonomie (7,5)	BWL/VWL (Modul 8a-f) (7,5)
4. Sem. (33 LP) SoSe	Stochastik I (9)	Optimierung (9)		Rechnungswesen und Finanzen II: Bilanzierung (7,5)	Rechnungswesen und Finanzen III: Kostenrechnung und Controlling (7,5)
5. Sem. (29 LP) WiSe	Wahl Mathematik (9)	Wahl Anwendung (5)		BWL/VWL (Modul 8a-f) (7,5)	BWL/VWL (Modul 8a-f) (7,5)
6. Sem. (30 LP) SoSe		WiMa-Seminar Mathematik (5)	Wahl MWI (5)	WiMa-Seminar Wirtschaftswiss. (5)	
Bachelorarbeit (12+3)					

Studienbeginn im Sommersemester

1. Sem. (31 LP) SoSe		Lineare Algebra I (9)	Computernutzung in der Wirtschaftsmathematik (7): Einführung Programmierungskurs	Rechnungswesen und Finanzen II: Bilanzierung (7,5)	Rechnungswesen und Finanzen III: Kostenrechnung und Controlling (7,5)
2. Sem. (30 LP) WiSe	Analysis I (9)	Lineare Algebra II für WiMa (6)		Rechnungswesen und Finanzen I: Investition und Finanzierung (7,5)	BWL/VWL (Modul 8a-f) (7,5)
3. Sem. (33 LP) SoSe	Analysis II (9)	Optimierung (9)		Wirtschaftstheorie I: Mikroökonomie (7,5)	BWL/VWL (Modul 8a-f) (7,5)
4. Sem. (30,5 LP) WiSe	Analysis III (9)	Numerik I (9)	Wahl MWI (5)	Wirtschaftstheorie II: Makroökonomie (7,5)	
5. Sem. (28 LP) SoSe	Stochastik I (9)	Wahl Mathematik (9)	WiMa-Seminar Mathematik (5)		WiMa-Seminar Wirtschaftswiss. (5)
6. Sem. (27,5 LP) WiSe		Wahl Anwendung (5)			BWL/VWL (Modul 8a-f) (7,5)
Bachelorarbeit (12+3)					

II. Studienstruktur

Übersicht II: Studienstruktur – Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

Bachelor Wirtschaftsmathematik: Modul	Pflicht / Wahl- pflicht	LP	Gewicht (§ 18 Abs. 9)	benotet / unbenotet	Prüfungsart, Prüfungsform	Zugangs- vorausset- zung zur Prüfung ¹
Mathematischer / Wirtschaftsmathematischer Teil (88 LP) (vgl. Modulhandbuch der Fakultät für Mathematik)						
Analysis I (MAT-101)	Pflicht	9	-	unbenotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Analysis II (MAT-102)	Pflicht	9	9*88/70 =9*44/35	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Analysis III (MAT-201)	Pflicht	9	9*44/35 =11,314	benotet	Modulprüfung, mündlich	Analysis I + II
Lineare Algebra I (MAT-103)	Pflicht	9	-	unbenotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Lineare Algebra II für Wirt- schaftsmathematik (MAT-104b)	Pflicht	6	6*44/35 = 7,542	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Numerik I (MAT-203)	Pflicht	9	9*44/35	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Stochastik (MAT-205)	Pflicht	9	9*44/35	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Optimierung (MAT-212)	Pflicht	9	9*44/35	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Proseminar / Bachelorseminar Wirtschaftsmathematik (MAT-504-W)	Wahl- pflicht	5	5*44/35 =6,286	benotet	Modulprüfung ³	-
Wahlpflicht Anwendung:	Wahl- pflicht	5	5*44/35	benotet	Modulprüfung	-
Eines der beiden Module • Praxis der Optimierung (MAT-213a) • Angewandte Stochastik (MAT-214a)						
Wahlpflicht Mathematik:	Wahl- pflicht	9	9*44/35	benotet	Modulprüfung	-
Ein Modul im Umfang von 9 LP aus dem Bereich MAT-301 bis MAT-499 oder Algebra (MAT-211).						
Wirtschaftswissenschaftlicher Teil (65 LP) (vgl. Modulhandbuch der Fakultät Wirtschaftswissenschaften)						
Rechnungswesen und Finanzen I (Modul 3a): Investition und Fi- nanzierung	Pflicht	7,5	7,5	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Rechnungswesen und Finanzen II (Modul 3b): Bilanzierung	Pflicht	7,5	7,5	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Rechnungswesen und Finanzen III (Modul 3c): Kostenrechnung und Controlling	Pflicht	7,5	7,5	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-

Bachelor Wirtschaftsmathematik: Modul	Pflicht / Wahl- pflicht	LP	Gewicht (§ 18 Abs. 9)	benotet / unbenotet	Prüfungsart, Prüfungsform	Zugangs- vorausset- zung zur Prüfung ¹
Wirtschaftstheorie I (Modul 5a): Mikroökonomie	Pflicht	7,5	7,5	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Wirtschaftstheorie II (Modul 5b): Makroökonomie	Pflicht	7,5	7,5	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Wahlpflicht Wirtschaftswissen- schaften	Wahl- pflicht	22,5 (3*7,5)	22,5 (3*7,5)	benotet	3 Modulprü- fungen, schriftlich	-
Drei BWL/VWL-Schwerpunkt-Module (Module 8 a-f)						
Wirtschaftswissenschaftliches Bachelorseminar	Wahl- pflicht	5	5	benotet	Modulprüfung	-
Freies Wahlpflichtmodul Mathematik-Wirtschaftswissenschaften-Informatik (MWI) ⁴ (vgl. Modulhandbücher der Fakultäten für Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, ...)						
Ein Modul aus folgenden Berei- chen:	Wahl- pflicht	5-9	5	benotet	Modulprüfung	-
Mathematische (Vorlesungs-)Module:	MAT-213a bis MAT-499					
Wirtschaftswissenschaftliche Module:	Bachelor-Seminar Wirtschaftswissenschaften (VWL) oder BWL/VWL-Schwerpunkt-Modul (Modul 8a-f)					
Informatik-Modul:	Einführung in die Informatik für Wirtschaftsmathematik (INF-EXP-902), Informationssysteme (Inf-BSc-107), Softwaretechnik (INF-BSc-115) oder Programmieren mit R I (Statistik: Teil I von BS5 / BD5)					
Informatik-/Programmier-Teil (vgl. Darstellung im Modulhandbuch der Fakultät für Mathematik)						
Programmier-Praktikum ² "Computernutzung in der Wirt- schaftsmathematik" (CoMa) (MAT-109)	Pflicht	7	0	unbenotet	Teilleistungen	-
Einführung in Computernut- zung, Versionsverwaltung und Textsatz		(2)	-			
Programmierungskurs (z.B. Python)		(5)	-			
Bachelorarbeitsmodul ⁵ (Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften)						
Bachelorarbeit mit Vortrag (MAT-599a)	Pflicht	12+3	15	benotet	Teilleistungen: Abschlussar- beit, Vortrag	120 LP

Erläuterungen zur Studienstruktur Bachelor Wirtschaftsmathematik

1. Zugangsvoraussetzungen können weiterhin Studienleistungen nach § 8 Absatz 15 sein. Näheres regeln die entsprechenden Modulhandbücher.
2. Das Programmier-Praktikum (Computernutzung in der Wirtschaftsmathematik) wird durch das Anwenden der Programmiersprachen auf die Übungsaufgaben abgeschlossen.
3. In Seminaren und Projekten besteht die Modulprüfung in einem mündlichen Vortrag und ggfs. der zugehörigen Ausarbeitung zu einem vereinbarten Thema.

4. Im freien Wahlpflichtbereich Mathematik-Wirtschaftswissenschaften-Informatik (MWI) dürfen zwischen 5 und 9 Leistungspunkten eingebracht werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
5. Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit und aus einem mündlichen Vortrag über die Ergebnisse der Arbeit. Die schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden; im Wiederholungsfall ist ein neuer mündlicher Vortrag zu halten (vgl. § 11, § 19, § 20).

□